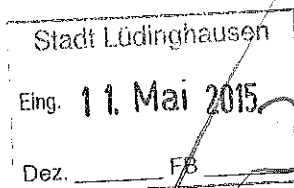




Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
Borg 2
59348 Lüdinghausen



Datum: 07. Mai 2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-254
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan „Naundrups Hof“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 15.04.2015 -61 26 05 -Burg Vischering-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfel-
dern „Lüdinghausen 1“ und „Lüdinghausen 11“.

Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Sham-
rockring 1 in 44623 Herne.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich kein Bergbau
verzeichnet. Mit bergbaulichen Nachwirkungen auf die Maßnahme ist
danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts be-
kannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, falls nicht bereits geschehen,
auch den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an
der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ und zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaber der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaber der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen“.

Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes -



geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Jablonski', written over the printed name.

(Jablonski)